Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH (nachfolgend TBI genannt) und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten Förderungen oder vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH
Hagenower Str. 73
19061 Schwerin
Telefon: 0385 3993 165
Telefax: 0385 3993 164
E-Mail: info@tbi-mv.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH
Datenschutzbeauftragter
Hagenower Str. 73
19061 Schwerin
Telefon: 0385 3993 165
Telefax: 0385 3993 164
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@tbi-mv.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Förderberatung, des Antragsverfahrens, der Abwicklung der Förderung und der Erbringung von Dienstleistungen von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von sonstigen Dritten (z. B. Creditreform) zulässigerweise erhalten haben. Ferner verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben verarbeiten dürfen.
Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Qualifikation, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Antragsdaten (z. B. Auszahlungsantrag), Daten aus der Erfüllung unserer Aufgaben aus den Förderregularien oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten bei der Auszahlung von Fördermitteln oder Verwendungsnachweisdaten für die Prüfung der

zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Dokumentationsdaten, Registerdaten sowie andere vergleichbare Daten sein.
Im Rahmen von Mittelabrufen durch Zuwendungsempfänger werden auch personenbezogene Daten von deren Projektmitarbeitern (Name, Qualifikation, vertragliche Wochenarbeitszeit, Mitarbeit an weiteren Förderprojekten, Zeitraum der Tätigkeiten, FuE-Kategorie, Projektarbeitsstunden pro Tag, Arbeitspaket Nr.) erfasst.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V).

Zur Erfüllung öffentlicher Förderaufgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V[1])

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Umsetzung der der TBI vom Land Mecklenburg-Vorpommern übertragenen Förderaufgaben und dem Betrieb des Patent Informations Zentrums. In diesem Rahmen verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Förderberatung, zur Prüfung und Bearbeitung von Förderanträgen, zur Entscheidung über die Gewährung von Förderungen, zur Abwicklung bewilligter oder aufgehobener Förderungen, für alle mit dem Betrieb und der Verwaltung einer Bewilligungsbehörde erforderlichen Tätigkeiten sowie für die Aufgabenerfüllung des Patent Informations Zentrums.

Dabei richten sich die Zwecke der Datenverarbeitung im Einzelnen in erster Linie nach der Gewährung von Zuschussmitteln und können unter anderem Bedarfsanalysen, Förderwürdigkeits- und -fähigkeitsprüfungen, die Prüfung der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Fördermitteln, die Evaluation von Förderprogrammen zur Prüfung ihrer Wirksamkeit und zu deren Weiterentwicklung sowie statistische Erhebungen für das auftraggebende Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfassen. Weitere Einzelheiten können Sie den jeweiligen Antragsunterlagen, Bescheiden und Förderbedingungen entnehmen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zur Umsetzung der der TBI vom Land Mecklenburg-Vorpommern übertragenden Förderaufgaben ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V.

[1] in der ab 25.05.2015 geltenden Fassung. Dies gilt auch für weitere Bezugnahmen auf das DSG M-V

Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als als Bewilligungsbehörde für Zuschussförderungen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Steuergesetze, Verwaltungsverfahrensgesetz M-V, Vorgaben der EU). Diese sehen unter anderem Datenverarbeitungen zum Zwecke der Identitätsprüfung oder Steuerung von Risiken vor.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der TBI erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der Förderaufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen brauchen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der TBI ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle antragstellerbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Amtsgeheimnis). Personenbezogene Daten werden nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist, gesetzliche bzw. förderrechtliche Bestimmungen dies gebieten oder wir zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten beispielsweise sein:

Europäische Kommission
Rue de la Loi / Wetstraat 200, B-1049 Brüssel

Europäischer Rechnungshof
12, rue Alcide De Gasperi, L-1615 Luxembourg

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Prüfbehörde für den EFRE
Schlossstraße 9-11, 19053 Schwerin

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Staatskanzlei, Verwaltungsbehörde für den EFRE, ESF und ELER
Schlossstraße 2-4, 19053 Schwerin

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH
Hauptgeschäftsstelle: Hagenower Str. 73, 19061 Schwerin,
Geschäftsstellen: Joachim-Jungius Str. 9, 18059 Rostock und Seestr. 7a, 17033 Neubrandenburg

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Abwicklung von Vertragsverhältnissen und der Förderung, was beispielsweise auch die Anbahnung und Aufhebung einer Bewilligung sowie die Überwachung einzuhaltender Zweckbindungsfristen umfasst. Dabei ist zu beachten, dass das Förderverhältnis in der Regel auf Jahre angelegt ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V)[2], EU-Verordnungen, dem Handelsgesetzbuch (HGB)[3], der Abgabenordnung (AO)[4] oder den Vorgaben aus dem Beihilferecht ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis fünfzehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Zusammenarbeit müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Beratung, die Antragsbearbeitung die Umsetzung der Förderung sowie der Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel die beantragte Förderung ablehnen oder eine bewilligte Förderung aufheben müssen. Die Bearbeitung des Förderantrages wird eingestellt, ein bereits erlassener Zuwendungsbescheid wird wegen Eintretens einer auflösenden Bedingung unwirksam; in diesem Fall sind erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49 a Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse einschließlich Profiling zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der beantragten Förderung (Artikel 22 DS-GVO).

[2] VV Nr. 4.7 zu §§ 70 bis 80 LHO M-V
[3] §§ 238, 257 Abs. 4 HGB
[4] § 147 Abs. 3, 4 AO

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchst. e DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V erfolgt, Widerspruch einzulegen.; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ohne die Daten werden wir in der Regel die beantragte Förderung ablehnen oder eine bewilligte Förderung aufheben müssen. Die Bearbeitung des Förderantrages wird eingestellt, ein bereits erlassener Zuwendungsbescheid wird wegen Eintretens einer auflösenden Bedingung unwirksam; in diesem Fall sind erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49 a Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern).